

Werkvertrag

Die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ)
Friedrichstraße 200
10117 Berlin,

vertreten durch den Vorstand und die Projektkoordination
- nachfolgend Stiftung genannt -

und

Auftragnehmer

- nachfolgend AN (Auftragnehmer) genannt -

vereinbaren folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der AN übernimmt folgende Aufgaben:

Förderprogramm „digital // memory“: Begleitung und Beratung der geförderten Projekte und der Stiftung EVZ im Förderturnus 2020/21 einschließlich einer Evaluation des Förderprogramms.

- Der AN organisiert und führt ein internes Kick-Off Treffen zu weiteren Absprachen mit Mitarbeitenden der EVZ durch (Juli 2020).
- Der AN führt ein Zwischenberichtstreffen mit einer Präsentation von Zwischenergebnissen durch (ca. Januar 2021).
- Der AN erarbeitet einen schriftlichen Evaluationsbericht mit Aussagen zur Zielerreichung und Wirksamkeit des Förderprogramms, zur Zusammenarbeit mit den Projektpartnern und zu Empfehlungen einer möglichen Weiterentwicklung.
- Der AN führt ein Abschlussberichtstreffen mit einer Präsentation der Endergebnisse und Übergabe des schriftlichen Evaluationsberichts durch (Dezember 2021).
- Der AN führt zudem begleitende Veranstaltungen zur Vernetzung und Qualifizierung der Projektpartner (ca. 20 Teilnehmende aus den Projekten sowie ggf. zusätzlich Expert*innen, Podiumsteilnehmer*innen, Moderator*innen) durch. Der AN übernimmt die Buchung der Unterkunft, die Organisation der Verpflegung, die Abrechnung der Reisekosten aller Teilnehmenden nach Vorgaben des BRKG, die Absprache mit möglichen Referent*innen, organisatorische Absprachen mit den Teilnehmenden und im Anschluss die Abrechnung aller entstandenen Kosten,

- Ein Vernetzungstreffen im Oktober 2020 als Auftaktveranstaltung. Dieses zweitägige Treffen besteht aus einem öffentlichen Event (z. B. Abendveranstaltung) und einem eintägigen Workshop ausschließlich für die Projektträger.
- Ein zweitägiger Workshop ausschließlich für die Projektträger im März/April 2021 zur Zwischenbilanz in der Mitte der Projektlaufzeit.
- Ein Abschlusstreffen im September 2021. Dieses zweitägige Treffen schließt ein öffentliches Event (z. B. Abendveranstaltung) ein.
- Orte der Veranstaltungen: mindestens je einer in Deutschland und in Polen.

Grundlagen sind die ausführlichen Ausführungen im Angebot des AN vom XX.XX.XXXX.

§ 2 Leistungszeit

- (1) Der AN erfüllt die unter § 1 beschriebenen Aufgaben bis zum 15.12.2021. Spätestens an diesem Tag übergibt der AN seine Arbeitsergebnisse an die Stiftung.
- (2) Ein erster Zwischenbericht muss der Stiftung bis zum 01.05.2021 oder nach dem zweiten Treffen vorgelegt und in einem Gespräch erläutert werden.
- (3) Umstände, welche die Fertigstellung der Arbeiten innerhalb der vereinbarten Frist verhindern könnten, sind der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Erfüllt der AN seine Verpflichtung aus von ihm zu vertretenen Gründen nicht, kann die Stiftung eine angemessene Nachfrist setzen. Die Angemessenheit bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere daran, für welche weitere Tätigkeit der Stiftung die Arbeitsergebnisse von Bedeutung sind.
- (5) Hat der AN die Gründe einer Verzögerung nicht zu vertreten, kann die Vertragslaufzeit um bis zu 3 Monate kostenneutral verlängert werden.
- (6) Folgeaufträge zu vergleichbaren Konditionen sind möglich und werden in einem eigenen Vertrag geregelt.

§ 3 Erfüllungsmodalitäten

- (1) Der AN ist hinsichtlich des Ortes und der Zeit seiner Tätigkeit frei und in der Art der Aufgabenerfüllung nicht weisungsgebunden. Ihm ist auch gestattet, sich Hilfspersonen für die Erfüllung seiner Aufgaben zu bedienen.
- (2) Der AN kann jederzeit für andere Auftraggeber tätig werden.

§ 4 Vergütung

- (1) Der AN erhält für seine Leistungen eine Vergütung in Höhe von XXX Euro inkl. Umsatzsteuer. Der AN ist umsatzsteuerpflichtig und weist dieses in den Rechnungen aus.
- (2) Der Gesamtbetrag ist ein Festpreis und stützt sich auf das Angebot des AN vom XX.XX.XXXX.

- (3) Die Vergütung ist mit der Abnahme der Leistungen durch die Stiftung und Rechnungslegung des AN fällig.
- (4) Der AN kann gegen Vorlage entsprechender Abschlagsrechnungen in Abhängigkeit von dem Stand der Auftragserfüllung Abschläge auf die vereinbarte Vergütung erhalten. Angestrebt sind folgende Leistungserbringung bzw. Abschlagszahlungen:
 - 01.08.2020 (bzw. nach Durchführung interner Kick-Off): XXXX Euro
 - 01.12.2020 nach Durchführung und Abrechnung der Auftaktveranstaltung XXXX Euro
 - 15.05.2021 nach Durchführung und Abrechnung des 2. Vernetzungstreffens und nach Abnahme Zwischenbericht: XXXXX Euro.
 - 01.10.2021 (bzw. nach Durchführung Abschlussevent): XXXXX Euro
 - 15.12.2021 (bzw. nach Abnahme Abschlussbericht): XXXXX Euro
- (5) Gezahlt wird jeweils auf Grundlage einer Rechnung des AN, z. Hd. XXXX und unter Angabe des Az. XXXXX.
- (6) Der AN ist für die ausreichende Versteuerung der Vergütung und seine Versicherungen selbst verantwortlich.
- (7) Sämtliche Verpflichtungen der Stiftung aus diesem Vertrag sind damit abgegolten.

§ 5 Übertragung von Rechten

Mit der Erfüllung der Vergütungsverpflichtung durch die Stiftung gehen sämtliche übertragbaren Rechte an den erbrachten Leistungen auf die Stiftung über. Insbesondere die Rechte zur Veröffentlichung und Vervielfältigung liegen dann ausschließlich bei der Stiftung. Der AN willigt ein, dass die Stiftung die möglicherweise entstandenen und nach dieser Bestimmung übertragenen Nutzungsrechte auch anderen einräumen oder an andere übertragen kann. Der AN kann jedoch die Projektreferenzen im Rahmen seiner Kommunikation verwenden (Auftraggeber [Logo], Projektname und Projektbeschreibung). Ebenso hat der AN nach §13UrhG als Urheber des Werkes oder einzelner Teilwerke das Recht auf Namensnennung. XXXX ist als Urheber auf den durch sie erstellten Materialien und Berichten etc. entsprechend zu nennen

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) Der AN verpflichtet sich, die ihm im Rahmen des Vertrages bekannt gewordenen Informationen und Tatsachen vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung zum Stillschweigen gilt auch nach Beendigung des Auftrages fort. Alle ihm seitens der Stiftung ausgehändigten Unterlagen, einschließlich vom AN selbst angefertigter Kopien, sind nach Abschluss der Arbeiten an die Stiftung zurückzugeben. Eine Weiterverwertung der erhaltenen Informationen und Unterlagen durch den AN ist nur auf Grund gesonderter Vereinbarung möglich.

- (2) Der AN hat durch geeignete Mittel dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und andere von ihm herangezogene Hilfspersonen von der Vertraulichkeitsverpflichtung Kenntnis erlangen und diese ebenfalls einhalten.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Vertragspartner können diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung besteht nicht.
- (2) Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Stiftung berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen herauszuverlangen und zu verwenden. Der AN hat Anspruch auf die anteilige Vergütung.
- (3) Erfolgt die außerordentliche Kündigung durch den AN oder aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, erfolgt eine anteilige Vergütung der erbrachten Leistungen nur, wenn diese für die Stiftung verwertbar sind.
- (4) Alle weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 8 Abtretungsverbot

Eine Abtretung der aus diesem Vertrag entstehenden Forderungen ist nicht gestattet.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt eine solche Bestimmung, die die Parteien nach dem Geist des Vertrages stattdessen vereinbart hätten, hätten sie Kenntnis von der Unwirksamkeit gehabt. Das gilt analog im Fall von etwaigen Vertragslücken.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung tritt mit der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, soll für Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Gerichtsstand Berlin gelten.

Berlin, XX.XX.XXXX
Im Auftrag

XXXXX
Vorstand

XXXXX
Projektkoordination

Berlin,

Auftragnehmer
XXXX